



3/SN-330/ME

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53 115/2699
DVR: 0000019

GZ 601.375/0-V/5/93

An das
Präsidium des
Nationalrates1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 32	-GE/19 B
Datum:	3. MAI 1993
Verteilt	06. Mai 1993 fe

H. Labuda

Betrifft: Handelsstatistisches Gesetz 1988;
Novelle;

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem i.G. bezeichneten Gesetzesentwurf.

30. April 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53 115/2699
DVR: 0000019

GZ 601.375/0-V/5/93

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Waldherr

2942

21.060/3-II/1/92
8. April 1993

Betrifft: Handelsstatistisches Gesetz 1988;
Novelle;

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum
gegenständlichen Novellierungsentwurf wie folgt Stellung:

1. Zu Z 1 (§ 2):

In § 2 Abs. 1 lit. f sollte die Verweisung auf § 2 Abs. 1
zweiter Satz des Zollgesetzes 1988 nach dem Wort "nicht"
erfolgen (nicht im Sinne des § 2 Abs. 1 ... zum Handel bestimmt
sind").

Die in § 2 Abs. 2 erster Halbsatz getroffene Klarstellung
erscheint entbehrlich, da die in Abs. 1 lit. a genannten Waren
bereits ausdrücklich durch den Einleitungssatz des § 2 Abs. 1
von der Anmeldung auch bei der Ausfuhr befreit sind.

Zu Z 6 (§ 15):

In § 15 Abs. 2 wäre die gesetzliche Regelung betreffend die der
Einfuhrumsatzsteuer zu zitieren.

- 2 -

In § 15 Abs. 3 und 4 sollte die Anordnung der sinngemäßen Anwendung unterbleiben. Es wäre entweder uneingeschränkt auf bestimmte Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (Nr. 59 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 8 (§ 20):

Diese Anpassung erfolgte bereits durch die Novellierung des handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 16/1993.

Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil wäre die Kompetenzgrundlage anzugeben. Außerdem wäre den Erläuterungen eine Textgegenüberstellung anzuschließen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. April 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

